

Stand: 29.10.09

Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des
ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt (RLNELR)

Erl. des MLU vom 5.8.2009 – S.1.2.2 – 063/4.2.2.1

Abschnitt 1

Allgemeiner Teil

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen, zukunftsfähigen Entwicklung des ländlichen Raumes.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck ist die Förderung einer nachhaltigen, das heißt wirtschaftlich, sozial und ökologisch ausgewogenen, zukunftsfähigen Entwicklung des ländlichen Raumes, des eigenverantwortlichen Handelns und Engagements der Akteure sowie die Stärkung von Kooperationen, Netzwerken und Partnerschaften für die Sicherung einer eigenständigen, zukunftsfähigen Entwicklung in den Kommunen und Regionen des Landes.

1.2 Fördergebietskulisse ist das ganze Land Sachsen-Anhalt mit Ausnahme der Städte Magdeburg und Halle (Saale).

1.3 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage folgender Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 ABl. EU Nr. L 67 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25.5.2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3);
- b) Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 368 S. 15, 2007 ABl. EU Nr. L 252 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 482/2009 vom 8.6.2009 (ABl. EU Nr. L 145 S. 17);

- c) Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 484/2009 vom 9.6.2009 (ABl. EU Nr. L 145 S. 25);
- d) Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21.6.2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25.5.2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3);
- e) Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5.9.2006 mit den Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (ABl. EU Nr. L 243 S. 6);
- f) Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21.6.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmeerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 482/2009 vom 8.6.2009 (ABl. EU Nr. L 145 S. 17);
- g) Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21.6.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1034/2008 vom 21.10.2008 (ABl. EU Nr. L 279 S. 13);
- h) Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission vom 14.12.2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Widereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (ABl. EU Nr. L 355 S. 56);

- i) Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG- Vertrag auf „De-minimis“- Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5);
- j) Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen – Anhalt für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 (EPLR);
- k) das jeweilige Haushaltsgesetz in Verbindung mit dem entsprechenden Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes;
- l) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246), und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO , RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.1.2008, MBl. LSA S. 116).

Weiterhin gelten die alle Erlasse und Dienstanweisungen der Zahlstelle.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Diese Richtlinie umfasst nachfolgende Förderbereiche, zu denen weitere Ausführungen aus Abschnitt 2 ersichtlich sind:

Förderbereiche und Fördergegenstände	Code EPLR	Abschnitt 2 Teil A
Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Durchführung beispielhafter nachhaltiger, integrierter Entwicklungsstrategien	341	A
Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusedienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus	313 Buchst. b	B
Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz	323 IV	C

2.2 Nach dieser Richtlinie werden nichtinvestive und überwiegend beispielhafte Vorhaben gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger für die einzelnen Förderbereiche sind aus Abschnitt 2 ersichtlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben nach dieser Richtlinie müssen im ländlichen Raum und mit Bezug zum ländlichen Raum Sachsen-Anhalts durchgeführt werden.

4.2 Die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes sind bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten sowie im Hinblick auf die weiteren Wirkungen des geförderten Vorhabens zu beachten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Bagatellgrenze der Zuwendung beträgt 1 000 Euro, bei Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse jedoch 5 000 Euro.

5.2 Der Zuschuss nach dieser Richtlinie beträgt höchstens 50 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann eine Absenkung dieser Höchstgrenze für Zuschüsse auf 30 000 Euro festlegen und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung dieser Höchstgrenze zulassen.

5.3 Sofern in begründeten Fällen Ausgaben für Fahrt und Unterbringung für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind, können diese maximal in Höhe der Begrenzungen des Bundesreisekostengesetzes vom 26.5.2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 51 des Gesetzes vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160, 262), als zuwendungsfähig anerkannt werden. Fahrt- und Unterkunftskosten sind zu belegen. Begrenzungen für die anteiligen Ausgaben für Fahrt und Unterbringung an den förderfähigen Gesamtausgaben für das Projekt können durch die Bewilligungsbehörde festgelegt werden.

5.4 Als zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die Ausgaben zu verstehen, die durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt nicht entstehen würden. Bei der Förderung von projektbezogenen Personalausgaben sind Arbeitszeitnachweise und bei der Förderung von Sachausgaben Einzelnachweise vom Zuwendungsempfänger zu führen und vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen über die Förderung der Anschaffung von Gegenständen entscheiden, wenn eine Anschaffung von Gegenständen für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig ist. Im Falle einer Förderung liegt die Frist für die zeitliche Bindung dieser Gegenstände bei fünf Jahren.

5.5 Als zuwendungsfähige Ausgaben können unentgeltliche Eigenarbeitsleistungen von Bürgern zu freiwilligem Engagement und ehrenamtlicher Tätigkeit für Projekte, die dem Gemeinwohl dienen, als Eigenanteil anerkannt werden, sofern

- a) die Eigenarbeitsleistungen für die Erfüllung des Projektes erforderlich sind und den nach dieser Förderrichtlinie benannten zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet werden können und
- b) es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse mit diesen (öffentlich-rechtliche Partnerschaften) sowie andere juristische Personen öffentlichen Rechts sowie Vereine und Verbände und andere juristische Personen, sofern diese überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, das heißt den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, handelt.

Öffentliche Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen die Summe der tatsächlichen getätigten, zuwendungsfähigen, kassenwirksamen Ausgaben nicht überschreiten. Die Bewertung der einzelnen unentgeltlichen Eigenarbeitsleistungen sowie die Gesamtsumme der unentgeltlichen Eigenarbeitsleistungen darf 60 v. H. der durchschnittlichen Vergütungen bei Vergabe der Leistungen an Unternehmen (ohne Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Ferner gelten die Regelungen des RdErl. des MF vom 14.3.2008 über die Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben bei Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes nach den §§ 23 und 44 der LHO des Landes gefördert werden (MBI. LSA S. 314).

Über die Anerkennung der unentgeltlichen Eigenarbeitsleistungen als Eigenanteil entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5.6 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln des EU-Fonds ELER ist die Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig, mit Ausnahme nicht erstattungsfähiger Mehrwertsteuer, die tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S.1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/69/EG vom 25.6.2009 (ABl. EU Nr. L 175 S. 12), zu entrichten ist.

Die Mehrwertsteuer ist daher nicht förderfähig, wenn es sich bei den Begünstigten um staatliche Einrichtungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder eine andere Einrichtung, die dem öffentlichen Recht unterliegt, handelt, wenn diese Nicht-Steuerpflichtige im vorstehend genannten Sinne sind.

5.7 Bei der Förderung von Vorhaben, bei denen eine wirtschaftliche Tätigkeit marktmäßig angeboten wird, sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1998/2006 zu beachten. Der Gesamtwert der einem

Zuwendungsempfänger gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde koordiniert und unterstützt die Abstimmung der Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie sowie mit Vorhaben nach anderen Programmen und Richtlinien in planerischer, räumlicher und zeitlicher Hinsicht, wobei Doppelförderungen unzulässig sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Verwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person öffentlichen Rechts (VV-GK zu § 44 LHO), soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder festgelegt sind.

7.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags mittels Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung nach Vorlage der Originalrechnungen und originalen Zahlungsbelege oder gleichwertiger Nachweise.

7.4 Das Ministerium kann auf der Grundlage dieser Richtlinie, orientiert am Ziel und am Zweck der Förderung, für die einzelnen Förderbereiche jährlich festlegen,

- a) welche Schwerpunkte und Prioritäten jeweils für die einzelnen Förderbereiche gelten,
- b) dass die Auswahl der zu fördernden Vorhaben im Wege eines Wettbewerbs erfolgt und das Wettbewerbsverfahren auf der Grundlage dieser Richtlinie regeln und
- c) bis zu welchem Termin die Anträge bei der Bewilligungsbehörde einzureichen sind und dieses mit einem entsprechenden Aufruf bekanntmachen.

7.5 Im Falle eines Antragsüberhanges kommen auf der Grundlage des Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 beschlossene Auswahlkriterien zur Anwendung.

7.6 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage dieser Richtlinie.

7.8 Antragsteller, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, haben mit dem Antrag den aktuellen Nachweis der Gemeinnützigkeit und bei Verbänden und Vereinen auch einen Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.

Abschnitt 2

Spezielle Förderbereiche

Teil A

Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Durchführung beispielhafter nachhaltiger, integrierter Entwicklungsstrategien

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung einer nachhaltigen, zukunftsfähigen, selbsttragenden Entwicklung des ländlichen Raumes, die eigenständige Lösung von Problemen und die dafür notwendige Befassung mit ausgewählten Aufgaben und Themen, die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Zusammenarbeit in Form von Netzwerken, Partnerschaften und Initiativen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand sind Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Erarbeitung und Durchführung beispielhafter nachhaltiger, integrierter Entwicklungsstrategien. Die Förderung der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien gemäß Artikel 59 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfolgt durch Gewährung einer Anschubfinanzierung.

Förderfähig sind Ausgaben für

2.1 Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen und Schulung von beteiligten und leitenden Akteuren und der Öffentlichkeit z.B. durch Veranstaltungen,

2.2 Informations- und Erfahrungsaustausch in und zwischen Kommunen, Regionen, Akteuren und verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere zur Unterstützung von Netzwerken und Zusammenarbeit,

2.3 die Erarbeitung von beispielhaften, lokalen Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und der Anschub der Durchführung dieser Strategien.

2.4 Förderfähig sind in diesem Zusammenhang

a) Studien über die betreffenden Gebiete,

b) Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen über die betreffenden Gebiete und die lokale Entwicklungsstrategie,

c) Schulung der an der Vorbereitung und Durchführung einer lokalen Entwicklungsstrategie Beteiligten,

d) Veranstaltungen, unter anderem Erfahrungsaustausche und Präsentationen beispielhafter Projekte und Maßnahmen.

2.5 Gefördert werden Vorhaben die soweit zweckmäßig und möglich die Umsetzung der Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) unterstützen oder in sinnvoller Weise ergänzen.

Leader-Konzepte sollen nicht konterkariert werden.

2.6 Für die jährliche Festlegung von Prioritäten oder Schwerpunkten für die Auswahl der zu fördernden Projekte gelten folgende Prämissen:

2.6.1 Grundsätzlich soll Vorhaben der Vorzug gegeben werden, die

- a) auf eine nachhaltige Entwicklung, das heißt auf mehr als eines der drei Hauptaspekte und -ziele einer nachhaltigen Entwicklung (ausgewogene wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung) gerichtet sind, ohne die anderen Aspekte zu konterkarieren,
- b) beispiel- oder modellhaft sind oder der Entwicklung innovativer Ideen, der Lösung von Entwicklungsproblemen oder Mobilisierung endogener Potenziale dienen,

- c) Netzwerke, Partnerschaften und Initiativen sowie die Mobilisierung des bürgerschaftlichen Engagements unterstützen

2.6.2 Die Vorhaben sollen insbesondere

- a) der nachhaltigen Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft einschließlich der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen für Frauen und Männer,
- b) der Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität, einer angemessenen Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen, beispielsweise zur Daseinsvorsorge und Grundversorgung,
- c) der Sicherung und Entwicklung der Chancen und Angebote für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Entwicklung von Zukunftsperspektiven,
- d) dem generationenübergreifenden Zusammenhalt,
- e) der Integration von Minderheiten, Migranten und Zugezogenen,
- f) der Erhaltung und Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes,
- g) dem Erhalt und der Entwicklung der soziokulturellen, natürlichen, wirtschaftlichen und wirtschaftsnahen Potenziale,
- h) dem Klimaschutz der Biodiversität, der Einhaltung oder Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI. EG Nr. L 327 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG vom 23.4.2009, ABI. EU Nr. L 140 S. 114) oder dem Umweltschutz und Schutz der natürlichen Ressourcen,
- i) der Erhaltung und der Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume,
- j) der Entwicklung von Stadt-Land-Beziehungen

dienen.

2.6.3 In Verbindung mit diesen spezifischen Ansätzen sollen insbesondere auch die Herausforderungen des demografischen Wandels aufgegriffen werden.

2.6.4 Unterstützt werden sollen

- a) die Kompetenzsteigerung der Akteure durch Schulungen, Verbreitung von Informationen, neuen Ideen und Erfahrungen,
- b) die Mobilisierung endogener Potenziale und deren Vernetzung,

- c) das bürgerschaftliche Engagement für die Entwicklung in den Kommunen und Regionen und die Identifikation der Bevölkerung mit den Kommunen und Regionen,
- d) die Schaffung und Entwicklung von Kooperationen, Partnerschaften und Initiativen,
- e) die Befassung mit ausgewählten relevanten Themen und Aufgaben und die Entwicklung innovativer, beispielhafter Strategien und Ideen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Zusammenschlüsse sowie andere juristische Personen öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen und Personengesellschaften privaten Rechts,
- c) juristische Personen und Personengesellschaften des privaten Rechts sowie gemeinnützige Einrichtungen privaten Rechts, die sich zur Verwirklichung eines Projektes oder eines Einzelvorhabens mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden zusammenschließen (öffentlich-private Partnerschaften).
- d) eingetragene, gemeinnützige Vereine und Verbände und andere juristische Personen privaten Rechts, die überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen.

3.2 Im Fall einer nicht eindeutigen Erkennbarkeit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Zuwendungsempfängers ist durch den Zuwendungsempfänger festzulegen, welche Person für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel haftet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei in Artikel 59 Buchst. e der Verordnung EG Nr. 1698/2005 genannten Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor, die eine Förderung für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien erhalten, gelten in Verbindung mit Artikel 36 und Anhang II Nr. 5.3.3.4 der Verordnung (EG) 1974/2006 folgende Bedingungen:

- a) die Partnerschaften dürfen nicht von Artikel 62 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfasst sein,

- b) die Partnerschaften stellen gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien auf subregionaler Ebene auf,
- c) die Partnerschaften sind repräsentativ für die öffentlichen und privaten Akteure auf der nach dem vorstehenden Buchstaben b genannten geografischen Ebene oder der nach Buchstaben e zu beschreibenden Fläche,
- d) die Betriebskosten dürfen höchstens 15 v. H. der öffentlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der lokalen Entwicklungsstrategie der jeweiligen Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor betragen,
- e) die Partnerschaften beschreiben die Art der Partnerschaft (vertretene Partner, Anteil privater Partner, Entscheidungsgewalt), die die lokale Entwicklungsstrategie durchführen, die betroffene Fläche und Bevölkerung sowie das Vorhaben, das durch diese Partnerschaft durchgeführt werden soll.

4.2 Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass bei der Vorhabensvorbereitung und –durchführung eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern, der lokalen und regionalen Akteure, das heißt eine angemessene Bürgerbeteiligung und - sofern relevant - auch eine angemessene Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner des betreffenden Gebietes gesichert wird.

4.3 Die Vorhaben müssen auf die Erfüllung der Ziele der EU-Politik für eine nachhaltige, zukunftsfähige, das heißt wirtschaftlich, sozial und ökologisch ausgewogene Entwicklung oder mindestens eines der drei Hauptziele des Nachhaltigkeitsprozesses (wirtschaftlich leistungsfähig, sozial gerecht, dauerhaft ökologisch tragfähig), gerichtet sein, ohne jedoch die anderen Ziele zu konterkarieren.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Höhe der Zuwendung:

Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse bis zu der folgenden Höhe gewährt werden:

5.4.1 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 Buchstaben a, c, d. bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.4.2 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis zu 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- a) Personal- und Sachausgaben; Personalausgaben werden nur in begründeten Fällen gefördert, wenn das in der Sache notwendig ist, das heißt wenn ohne die Förderung von Personalausgaben der Zweck nicht erreicht werden kann und nur als Anschubfinanzierung, für die Dauer von maximal 15 Monaten. Sofern die Laufzeit des beantragten Projektes mehr als 15 Monate dauert, hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass er das Projekt bis zum Abschluss fortführen und die Folgekosten bis zum Abschluss des Projektes tragen kann. Der Zuwendungsempfänger hat aufzuzeigen, wie er die Tragfähigkeit des Vorhabens auch nach Abschluss der Projektlaufzeit des Fördervorhabens sichern wird.
- b) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter, z. B. zur Planung, Beratung, Moderation und Information, für Workshops, Erstellung von Studien und Dokumentationen und Informationsmaterial, die im direkten Zusammenhang mit dem betreffenden Vorhaben stehen oder für den Anschub oder Erprobung der Umsetzung von Strategien und der Arbeit der Netzwerke,
- c) Ausgaben für den Erwerb von Informationsmaterial,
- d) Ausgaben für Moderatoren oder Organisatoren für Veranstaltungen: Die Zuwendung ist auf maximal 200 Euro pro Tag begrenzt. Die Zuwendung für Ausgaben zur Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen ist auf maximal das Doppelte der Ausgaben für Moderatoren oder Organisatoren begrenzt. Bei der Planung der anzusetzenden Tage gilt das Gebot der äußersten Sparsamkeit. Die Bewilligungsstelle kann über die Beschränkung der Anzahl der Tage als Berechnungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben für Moderation, Organisation sowie für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen entscheiden.

- e) Fahrt- und Unterkunftskosten können nur in begründeten Fällen gefördert werden.
Über die Förderfähigkeit entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5.6 Begrenzung der Zuwendung bei Vorhaben nach Nummer 2.3:

5.6.1 Bei Ausgaben für die Strategieentwicklung ist die Zuwendung auf eine Höhe von bis zu 20 000 Euro pro Jahr, insgesamt jedoch auf eine Höhe von bis zu 40 000 Euro begrenzt.

5.6.2 Für die Anschubfinanzierung der Durchführung von beispielhaften lokalen Strategien ist die Zuwendung auf eine Höhe von bis zu 10 000 Euro begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung der Erarbeitung von beispielhaften Strategien und Vorbereitung modell- und pilothafter Vorhaben begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung der Strategien und Projekte.

Teil B

Vorhaben zur Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus

1. Zweckungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes, die Verbesserung der Lebensqualität und Beschäftigungsverhältnisse der Menschen in ländlichen Gebieten, das Entgegenwirken gegen die Abwanderung junger Menschen aus diesen Gebieten, die Verbesserung des Gemeinschaftslebens, der Bindung an den heimatlichen Lebensraum und die Erhöhung der Attraktivität dieser Gebiete sowie der Verweildauer von Touristen in Sachsen-Anhalt durch Förderung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zur Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus einschließlich

- a) regionale Marketingvorhaben (Produktentwicklung, regional abgestimmtes Innenmarketing), die der Weiterentwicklung und Profilierung des ländlichen und Naturtourismus dienen,
- b) Vernetzung verschiedener tourismusrelevanter Angebote untereinander, mit anderen relevanten Angeboten oder Maßnahmen wie z.B. Umweltbildungs- und Erziehungsmaßnahmen sowie
- c) Initiativen zur Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten mit Bezug zum ländlichen Tourismus, die die Beschäftigungssituation und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum verbessern.

2.2 Die Vorhaben sollen auch die Umsetzung der ILEK- oder der Leader-Konzepte unterstützen oder diese in sinnvoller Weise ergänzen. Daneben ist eine Förderung des Fremdenverkehrs auch außerhalb der Leader-Gebiete notwendig und möglich.

2.3 Gefördert werden

- a) Vorhaben im ländlichen Raum zur Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume, die der Entwicklung des Fremdenverkehrs dienen oder beispielsweise Angebote für nachhaltige Freizeit und Erholung, Natur- und Landurlaub.
- b) insbesondere beispielhafte Vorhaben oder Pilotprojekte im ländlichen Raum bezogen auf die Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusedienstleistungen mit Relevanz für die Entwicklung des Fremdenverkehrs und für nachhaltige Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten im ländlichen Raum,
- c) Vorhaben in Verbindung oder Ergänzung mit den touristischen Markensäulen (wie beispielsweise Straße der Romanik, Blaues Band - Wassertourismus und Gartenträume – historische Gärten und Parks) oder den touristischen Schwerpunktthemen (wie z. B. Luthers Land, UNESCO Weltkulturerbe, Musikland und Himmelswege).

2.4 Für die Festlegung von Prioritäten oder Schwerpunkten für die Auswahl der zu fördernden Projekte gelten folgende Voraussetzungen:

2.4.1 Grundsätzlich soll Vorhaben der Vorzug gegeben werden, die

- a) der Verbesserung und Profilierung tourismusrelevanter Angebote im ländlichen Raum und deren Vermarktung (Land- und Natururlaub oder Freizeit und Erholung),
- b) der Entwicklung, Vernetzung und Ergänzung der touristischen Markensäulen, weiterer touristischer und tourismusrelevanter Schwerpunktthemen mit dem Landurlaub, anderen Freizeit-, Erholungsmöglichkeiten sowie Erlebnisangeboten im ländlichen Raum,
- c) der Erschließung und Entwicklung der Potenziale z. B. für Freizeit, aktive und passive Erholung, Wellness, Familien- und Natururlaub und weitere Erlebnismöglichkeiten vielfältiger Art für die verschiedenen Zielgruppen und Bewohner,
- d) der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft, dem Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten für Frauen und Männer,
- e) dem Erhalt und der Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume

dienen.

2.4.2 Die Vorhaben sollen insbesondere dazu beitragen

- a) wirtschaftliche Impulse zu initiieren und die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum zu stärken,
- b) Einkommensmöglichkeiten und Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen und dabei insbesondere die Möglichkeiten für Frauen berücksichtigen,
- c) Grundversorgung und Lebensqualität für die Bewohner zu stabilisieren und zu verbessern,
- d) Standortbedingungen für landwirtschaftliche und andere Unternehmen durch vermehrte Nachfrage nach Freizeit-, Erholungs- und/oder anderen tourismusrelevanten Angeboten zu verbessern,
- e) die Anzahl und Verweildauer der Touristen und sonstigen Erholungssuchenden zu erhöhen,
- f) die Attraktivität des ländlichen Raumes als Wohn-, Erlebnis- und Erholungsraum zu verbessern,
- g) Informationen über den Wert von Natur und Biodiversität, den Klimaschutz und den Schutz der natürlichen Ressourcen zu vermitteln und damit verantwortliches Handeln und Verhalten, die Akzeptanz entsprechender Maßnahmen und den Erholungs- und Erlebniswert von Natur und Landschaft zu verbessern.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Zusammenschlüsse sowie andere juristische Personen öffentlichen Rechts,
- b) rechtsfähige natürliche und juristische Personen privaten Rechts sowie Personengesellschaften privaten Rechts,
- c) natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften privaten Rechts sowie gemeinnützige Einrichtungen privaten Rechts, die sich zur Verwirklichung eines Projektes oder eines Einzelvorhabens mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden zusammenschließen (öffentlich-private Partnerschaften),
- d) eingetragene, gemeinnützige Vereine und Verbände und andere juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

3.2 Im Fall einer nicht eindeutigen Erkennbarkeit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Zuwendungsempfängers ist durch den Zuwendungsempfänger festzulegen, welche Person für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel haftet.

3.3 Nicht förderfähig sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden nur Vorhaben im ländlichen Raum mit Relevanz für die Entwicklung des Fremdenverkehrs im ländlichen Raum.

4.2 Sofern zutreffend, sind die einschlägigen Vorschriften beispielsweise hinsichtlich Qualifikation, Gesundheitsschutz und anderer Sachverhalte zu beachten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse bis zu der folgenden Höhe gewährt werden:

a) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 Buchstaben a, c und d bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

b) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 Buchstabe b bis zu 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.2 Die Fördersätze nach den Nummern 5.4.1 enthalten einen Bonus von 5 v. H. für Vorhaben, die der Umsetzung eines Leader-Konzeptes oder eines ILEK dienen, soweit dieses durch eine Stellungnahme des Leader- oder Regionalmanagements schriftlich bestätigt wird.

5.5 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

a) Sach- und Personalausgaben; Personalausgaben werden nur in begründeten Fällen gefördert, wenn das in der Sache notwendig ist, das heißt wenn ohne die Förderung von Personalausgaben der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann und nur als Anschubfinanzierung bis zu 15 Monate. Sofern die Laufzeit des beantragten Projektes mehr als 15 Monate dauert, hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass er das Projekt bis zum Abschluss fortführen und die Folgekosten bis zum Abschluss des Projektes tragen kann. Der Zuwendungsempfänger hat auch aufzuzeigen, wie er die Tragfähigkeit des Vorhabens auch nach Abschluss der Laufzeit des beantragten Projektes sichern wird.

b) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter, z. B. zur Planung, Beratung, Moderation und Qualifizierung, Erstellung von Dokumentationen und Informationsmaterial, die im direkten Zusammenhang mit dem betreffenden Vorhaben stehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung der Entwicklung von Tourismusdienstleistungen begründet keinen Anspruch auf die Förderung der Vermarktung von Tourismusdienstleistungen an sich oder auf Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung der Vermarktung von Tourismusdienstleistungen.

Teil C

Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung durch Förderung von Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand sind Vorhaben zur Sensibilisierung für den Natur- und Umweltschutz im Sinne von Umweltbildung im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, das heißt verschiedenartige umweltrelevante, handlungsbezogene Bildungsmaßnahmen z. B. in Form von Veranstaltungen, Publikationen und Ausstellungen sowie anderen Formen der Vermittlung von Wissen.

2.2 Gefördert werden Vorhaben

a) zur Verbesserung der Kenntnisse über Natur und Umwelt sowie über die Zusammenhänge zwischen Umwelt, Wirtschaft und Sozialem, die Bedeutung und die Möglichkeiten umweltschonenden Handelns, Verhaltens und Wirtschaftens

oder

b) zur Sensibilisierung für den Umweltschutz und für Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert.

2.3 Für die Festlegung von Prioritäten oder Schwerpunkten für die Auswahl der zu fördernden Projekte gelten folgende Prämissen:

2.3.1 Grundsätzlich soll Aktionen der Vorzug gegeben werden, die

- a) der Verbesserung der Umweltvorsorge, des Verhaltens und verantwortlichen Handelns sowie der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für den Umweltschutz und der Akzeptanz der dafür notwendigen Maßnahmen,
 - b) der Sensibilisierung für den Umweltschutz und der Sensibilisierung für Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert,
 - c) dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität, dem Klimaschutz und dem Schutz natürlicher Ressourcen
- dienen.

2.3.2 Die Vorhaben sollen einen Beitrag leisten zur

- a) Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum,
- b) Verbesserung der Chancen und Angebote für Kinder und Jugendliche,
- c) Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse und andere Körperschaften öffentlichen Rechts,
- b) Juristische Personen privaten Rechts, die überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen.

3.2 Im Fall einer nicht eindeutigen Erkennbarkeit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Zuwendungsempfängers ist durch den Zuwendungsempfänger festzulegen, welche Person für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel haftet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsempfänger sollen ihren ständigen Sitz oder eine auf Dauer angelegte Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben und Bezug zum ländlichen Raum Sachsen-Anhalts haben.

4.2 Nicht gefördert werden

- a) Maßnahmen, die ausschließlich im Zusammenhang mit den Vorhaben zur Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete sowie Gebiete mit hohem Naturwert stehen,
- b) Maßnahmen zur beispielhaften Erarbeitung und Unterstützung der Umsetzung nachhaltiger, integrierter Strategien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes und
- c) allgemeine Bildungsmaßnahmen für Landwirte.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.4.2 Der Fördersatz nach der Nummer 5.4.1 kann für Vorhaben, die der Umsetzung eines Leader-Konzeptes oder eines ILEK dienen, jeweils um bis zu 5 v. H. erhöht werden. Der Höchstfördersatz beträgt jedoch 80 v. H.

5.5 Zuwendungsfähig sind

- a) Personal- und Sachausgaben; Personalausgaben werden nur in begründeten Fällen gefördert, wenn das in der Sache unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens notwendig ist und der Zweck der Zuwendung ohne die Förderung von Personalausgaben nicht erreicht werden kann.
- b) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter, z. B. zur Planung, Beratung, Moderation, Vortragstätigkeit und Information, für Workshops, Erstellung von Dokumentationen und Informationsmaterial,

- c) Ausgaben für den Erwerb von Informationsmaterial.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Publikationen, die periodisch erscheinen und kommerzielle Zwecke verfolgen,
- b) Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Vorhaben sollen soweit zweckmäßig und möglich die Umsetzung der ILEK oder Leader-Konzepte unterstützen oder die genannten Konzepte in sinnvoller Weise ergänzen.

6.2 Voraussetzung für die Gewährung des Höchstfördersatzes gemäß Nummer 5.4.2 ist die Vorlage einer schriftlichen Befürwortung durch das Leader-Management oder der schriftliche Nachweis, dass die Maßnahme Bestandteil des ILEK ist.

6.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben sollten auch geschlechtersensible Aspekte berücksichtigt werden.

Abschnitt 3

Gleichstellung und Inkrafttreten

1. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2.1 Dieser Erl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

2.2 Dieser Erl. tritt am 31.12.2013 außer Kraft. Er gilt jedoch weiter für Aktionen die bis zum 31.12.2013 auf der Grundlage dieser Richtlinie bewilligt werden.

An das
Landesverwaltungsamt